OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-152720/2/VG

Datum:
Linz, 4. August 2020

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin Dr. Gubesch über die Beschwerde der M K, vertreten durch Dr. B B, Dr. J B, Mag. M M, LL.M., Rechtsanwälte in x, gegen den Bescheid des Bürgermeisters der Gemeinde Sonnberg i.M. vom 2. Juni 2020, GZ: Anzeige-4-2020, betreffend eine Bauanzeige

zu Recht:

I. Aus Anlass der Beschwerde wird der angefochtene Bescheid vom 2. Juni 2020, GZ: Anzeige-4-2020, behoben und die Bauanzeige vom 30. März 2020 (bei der Behörde eingelangt am 7. April 2020) als unzulässig zurückgewiesen.

II. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Verfahrensgang, Sachverhalt:

Mit Anzeige vom 30. März 2020 (bei der Behörde eingelangt am 7. April 2020) zeigte die Beschwerdeführerin (in der Folge: Bf) die Errichtung einer ca. 2 m² großen Hühnerhütte auf der verfahrensgegenständlichen Liegenschaft Nr. x, KG x, an. Die Hühnerhütte kann aufgrund ihrer Bauweise von Personen nicht betreten werden (zur näheren Ausgestaltung der Hütte wird auf die Skizze zur Bauanzeige verwiesen).

Mit Bescheid vom 2. Juni 2020 untersagte der Bürgermeister der Gemeinde Sonnberg i.M. (in der Folge: belangte Behörde) – gestützt auf § 25a Abs. 1 und § 30 Abs. 6 Oö. BauO 1994 - die Bauausführung wegen Widerspruchs zur Flächenwidmung.

Die dagegen erhobene Beschwerde der Bf wurde dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich (in der Folge: LVwG Oö.) unter Anschluss des bezughabenden Aktes von der belangten Behörde zur Entscheidung vorgelegt.

II. Beweiswürdigung:

Das LVwG Oö. hat Beweis erhoben durch Einsicht in den vorgelegten Akt. Daraus ergibt sich der dargelegte Verfahrensgang und Sachverhalt. Im gegenständlichen Fall ist ausschließlich eine Rechtsfrage zu klären. Die beantragte öffentliche mündliche Verhandlung entfällt gemäß § 24 Abs. 2 Z 1 VwGVG, weil die gegenständliche Bauanzeige, mit der das vorangegangene Verwaltungsverfahren eingeleitet wurde, zurückzuweisen ist (siehe dazu sogleich unter Punkt III.)

III. Rechtliche Beurteilung:

Die Bf bringt zusammengefasst vor, dass die gegenständliche Hütte zur Haltung von Hühnern bewilligungs- und anzeigefrei sei. Dies trifft nach Ansicht der erkennenden Richterin aus folgenden Gründen zu:

Die angezeigte Hütte, die laut Skizze eine Größe von ca. 2 m² aufweist und aufgrund der skizzierten Bauweise von Personen zweifellos nicht betreten werden kann, stellt kein bewilligungspflichtiges Gebäude iSd § 24 Abs. 1 Z 1 Oö. BauO 1994 iVm § 2 Z 12 Oö. BauTG 2013 dar. Auch kann schon nach der allgemeinen Lebenserfahrung ausgeschlossen werden, dass die gegenständliche Hühnerhütte auf Grund ihrer Verwendung, Größe, Lage, Art oder Umgebung geeignet ist, eine

erhebliche Gefahr oder eine wesentliche Belästigung für Menschen herbeizuführen oder das Orts- und Landschaftsbild zu stören, weshalb im hier zu beurteilenden Einzelfall auch eine Bewilligungspflicht für sonstige Bauwerke nach § 24 Abs. 1 Z 2 Oö. BauO 1994 ausscheidet. Weiters ist für eine durch Personen nicht betretbare Hühnerhütte - wie die hier gegenständliche – in §§ 24 und 25 Oö. BauO 1994 kein Tatbestand normiert (siehe § 26 Oö. BauO 1994).

Mit der vorgebrachten Bewilligungs- bzw. Anzeigefreiheit ist jedoch für die Bf nichts gewonnen. Es besteht keine gesetzliche Grundlage dafür, die Errichtung einer nicht anzeigepflichtigen Hühnerhütte mit Bescheid gemäß § 25a Oö. BauO 1994 zu untersagen. Daran ändert auch die Erstattung einer Bauanzeige nichts, denn dadurch kann weder ein bewilligungs- und anzeigefreies Bauvorhaben zu einem anzeigepflichtigen werden noch eine behördliche Zuständigkeit zu einer Untersagung gemäß § 25a Oö. BauO 1994 begründet werden (vgl. VwGH 30.1.2014, 2013/05/0185).

Die Bf übersieht mit ihrem Vorbringen offenbar den Umstand, dass auch bewilligungs- und anzeigefreie Baulichkeiten den raumordnungsrechtlichen Bestimmungen zu entsprechen haben, weshalb bei solchen Baulichkeiten bei einem gegebenen Widerspruch zur Flächenwidmung nach § 49 Abs. 6 Oö. BauO 1994 vorzugehen ist (siehe abermals VwGH 30.1.2014, 2013/05/0185). Lediglich der Vollständigkeit halber wird daher an dieser Stelle bemerkt, dass auf der verfahrensgegenständlichen Liegenschaft bereits eine Hühnerhütte errichtet wurde. Das dazu geführte baupolizeiliche Beseitigungsverfahren wurde mit Erkenntnis des LVwG Oö. vom 22. Juli 2020, LVwG-152633/10/VG, abschließend erledigt. In dieser Entscheidung hat das LVwG Oö. – gestützt auf § 49 Abs. 6 Oö. BauO 1994 iVm § 30 Abs. 5 erster Satz Oö. ROG 1994 - im Ergebnis ausgesprochen, dass die Bf die bereits errichtete Hühnerhütte wegen Widerspruchs zur Flächenwidmung zu beseitigen hat.

Im Ergebnis ist daher aufgrund der erhobenen Beschwerde der ohne gesetzliche Grundlage ergangene Untersagungsbescheid der belangten Behörde zu beheben und zugleich die eingebrachte Bauanzeige als unzulässig zurückzuweisen, weil das LVwG Oö. aufgrund seiner reformatorischen Entscheidungsbefugnis auch dann eine bloß verfahrensrechtliche Entscheidung treffen kann, wenn die belangte Behörde zu Unrecht eine meritorische Entscheidung getroffen hat (vgl. sinngemäß VwGH 28.6.1994, 92/05/0063 zur Berufungsbehörde)

Es ist daher spruchgemäß zu entscheiden.

IV. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig. Die erkennende Richterin konnte ihre Entscheidung auf vorhandene höchstgerichtliche Judikatur stützen (siehe die in dieser Entscheidung zitierte Rechtsprechung), die auch nicht als uneinheitlich anzusehen ist. Weiters liegt keine Rechtsfrage von grundsätzlicher Bedeutung vor, wenn wie hier die Rechtslage nach den in Betracht kommenden Normen klar und eindeutig ist (vgl. VwGH 19.5.2015, Ra 2015/05/0030).

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder

einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Dr. Gubesch